wettingen
stern an der limmat

Gemeinde Wettingen
Grundlagen zur Gesamtrevision Nutzungsplanung

Bericht zum Inventar Natur, Landschaft und kommunale Kulturobjekte ausserhalb Bauzonen

18.02.2025





Auftraggeberin
Gemeinde Wettingen
Bauverwaltung und Planung
Alberich Zwyssigstrasse 76
5430 Wettingen

Auftragnehmer
arcoplan klg
Limmatauweg 9
5408 Ennetbaden

Verfasser
Stefan Zantop, Landschaftsarchitekt FH BSLA

Quellenangaben
Kartengrundlagen und Grundnutzung: Kanton Aargau, AGIS

Abbildungen
© arcoplan klg / AGIS / swisstopo
Abb. 2 © Meier, R., Meier, B.: Die Lägern – eine Gratwanderung. Hier + Jetzt, Baden 2003

Titelbilder
Links und Mitte: Lägern Südhang, Objekt N02: Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), arten- und strukturenreiche Wiese; Rechts: Markanter Grenzstein zu Würenlos, Objekt K37

Dokument
wettingen_anup_naturinventar_bericht.docx

Inhalt

1	Aufgabenstellung und Grundlagen	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Inventar 1987	1
1.3	Naturräumliche Gegebenheiten	3
1.4	Bundesinventare	4
1.5	Kantonaler Richtplan	5
1.6	Wildtierkorridore	6
1.8	Fruchtfolgeflächen	7
2	Methode	8
2.1	Vorgehen	8
2.2	Angesprochene Biotoptypen und Objekte	8
2.3	Ansprachekriterien	9
2.4	Erfassung und Dokumentation	11
2.5	Schutzwirkung	11
2.6	Schutzausscheidung	11
3	Ergebnisse	11
3.1	Erläuterung zu den einzelnen Biotoptypen	11
3.2	Erläuterung zu den BNO-Bestimmungen	16
3.4	Beurteilung Entwicklung und aktueller Zustand der Wettinger Landschaft	18
4	Weiteres Vorgehen	19
4.1	Integration in die Instrumente der allgemeinen Nutzungsplanung	19
4.2	Pflege- und Unterhaltsprogramm	19

Anhang

Inventarplan Mst. 1 : 5’000
Objektblätter

1 Aufgabenstellung und Grundlagen

1.1 Aufgabenstellung

Im Zuge der Gesamtrevision Nutzungsplanung sind auch der Kulturlandplan und die zugehörigen Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) zu aktualisieren. Als Basis für die Schutzausscheidung wurde das entsprechende Inventar der Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte von kommunaler Bedeutung aktualisiert.

Die Inventarisierung bezweckte einerseits, einen Überblick über die vorhandenen Werte zu erlangen und diese dank einheitlicher Kriterien auch miteinander vergleichen zu können – eine unerlässliche Basis für die Schutzausscheidung und die angemessene Formulierung der Schutzvorschriften. Andererseits sollte auch die Möglichkeit genutzt werden, Hinweise für eine sachgerechte Pflege der einzelnen Objekte zusammenzustellen, woraus sich ein Pflege- und Unterhaltsprogramm ableiten lässt – mit dem Ziel, den Vollzug Naturschutz auf eine robuste Basis zu stellen.

Dabei war der Gemeinde Wettingen wichtig, dass das neue Inventar in möglichst praktisch handhabbarer Form ausgearbeitet wird. Vertiefte Untersuchungen, beispielsweise zur Zoologie, waren ebenso wenig gefragt wie vollständige botanische Kartierungen. Vielmehr lag der Schwerpunkt bei einer guten Übersicht, dem Einbezug der wichtigsten Akteure, sowie bei der Eignung der Ergebnisse als Basis für den Vollzug, also der langfristigen Sicherung der herausragenden Naturwerte.

Die Inventarisierung beschränkte sich auftragsgemäss auf das Kulturland, zumal die Naturwerte innerhalb Bauzonen bereits anderweitig erhoben wurden.

1.2 Inventar 1987

Das Inventar 1987 umfasste folgende Inhalte:

Gebiete
- Interessengebiete Naturschutz im Wald
- Interessengebiet Landschaftsschutz (Lägernschutzdekret)

Gewässer
- Quellen und Quellgebiete
- Fliessgewässer
- Stehende Gewässer

Naturobjekte
- Trocken-, Halbtrocken- und Magerstandorte, Ödland
- Feucht-, Nassstandorte, Ufervegetation
- Hecken, Gebüschgruppen, Feldgehölze, Ufergehölze, Baumgruppen, -reihen, Alleen
- Einzelbäume
- Obstgärten
- Trocken-, Rebmauern, Lesesteinwälle, spezielle Standorte
- Geologische Aufschlüsse
- Materialabbaugebiete bewilligt

Kulturobjekte
- Gebäude, Bauten, Anlagen
- Wegkreuze, Gedenkstätten
- Brunnen
- Grenzsteine
- Archäologische Fundstellen

Aussichtspunkte
- Aussichtspunkte

Landwirtschaftsbetriebe
- Vollerwerbsbetriebe
- Nebenerwerbsbetriebe

Bauten ausserhalb Baugebiet
- Bauten ausserhalb Baugebiet

Die Objekte waren mehrheitlich mittels Inventarblättern dokumentiert. Die Ansprache erfolgte anhand einfacher Kriterien; ein Methodenbeschrieb liegt nicht vor. Der Zustand einzelner Objekte wurden im Laufe der Jahrzehnte mittels aktuelleren Fotografien festgehalten und in das Inventar integriert.

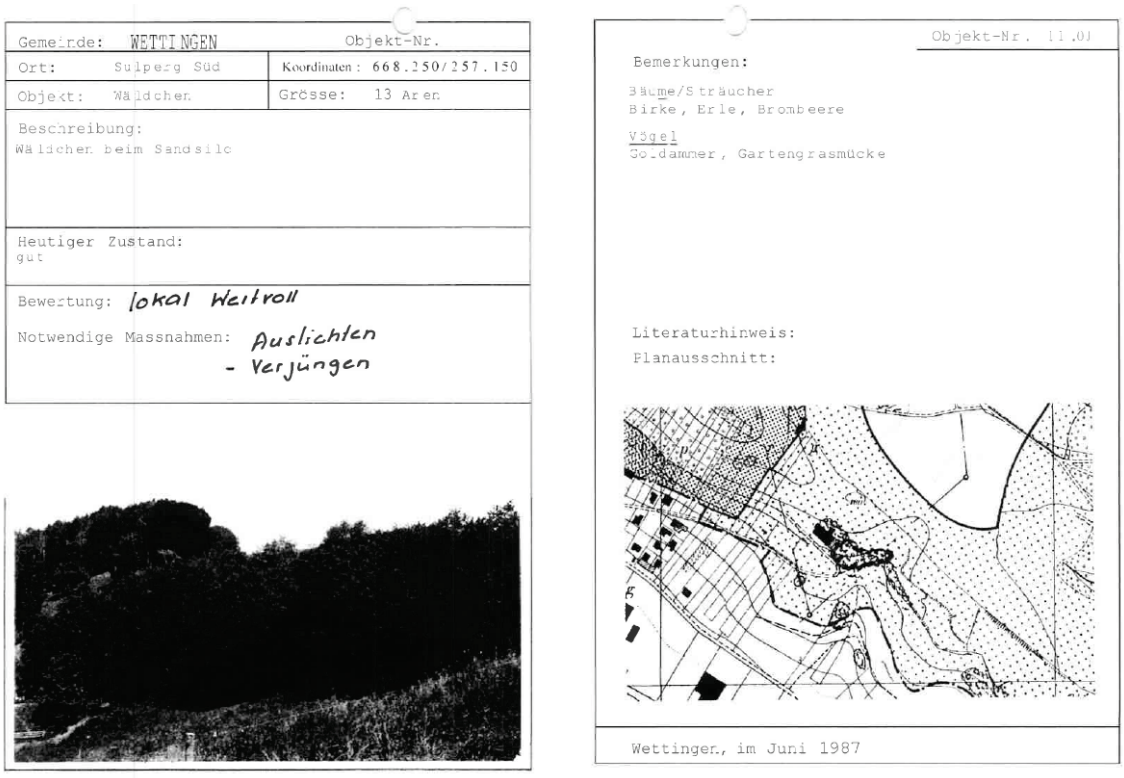

Gemeinde: WETTINGEN Objekt-Nr.
Ort: Sulperg Süd Koordinaten: 668.250/257.150
Objekt: Wäldchen Grösse: 13 Aren
Beschreibung:
Wäldchen beim Sandsilo
Heutiger Zustand:
gut
Bewertung: lokal Weitroll
Notwendige Massnahmen: Auslichten - Verjüngen
Objekt-Nr. 11.03
Bemerkungen:
Bäume/Sträucher
Birke, Erle, Brombeere
Vögel
Goldammer, Gartengrasmücke
Literaturhinweis:
Planausschnitt:
Wettingen, im Juni 1987

Abb. 1: Beispiel eines Inventarblattes aus dem Jahr 1987

1.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Jurafaltung, Vergletscherung, fluviatile Ablagerungen und Erosion sind die stärksten Kräfte, welche die Wettinger Landschaft prägten. Diese Vielfalt spiegelt sich auch in den vorgefundenen Naturwerten.

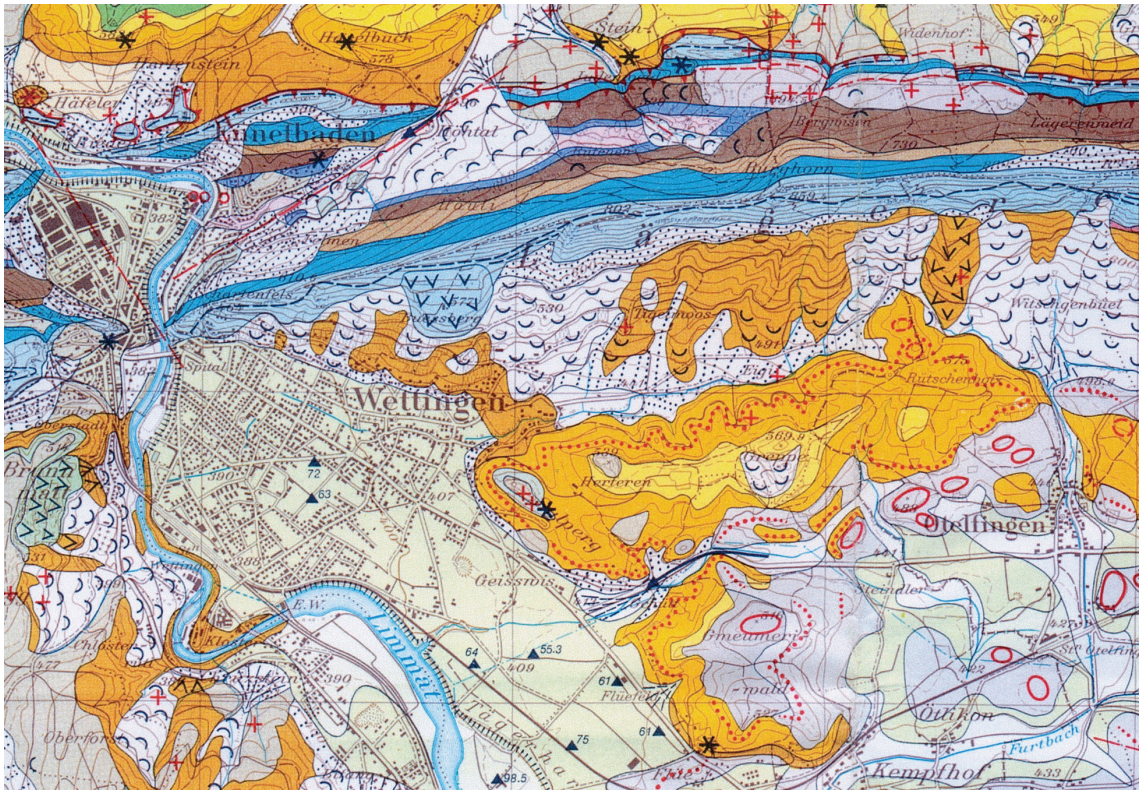


Abb. 2: Geologische Karte des Kantons Zürich (HANTKE 1967)

Die ältesten Formationen sind die Malmkalke an der Lägern (Blautöne in der Abb. 2). Aus dem Tertiär stammen die Süsswasser- und Meeresmolassen (Orangetöne), welche am Sulperg, in der Hertere, in den Rebbergen, sowie stellenweise am weiter östlich gelegenen Lägern-Südhang zutage treten. Sulperg, Hertere und Greppe weisen mit jüngeren Riss-Moränen Zeugen der vorletzten Eiszeit auf. Im Siedlungsgebiet in der Ebene sowie im Tägerhard schliesslich finden sich Niederterrassenschotter mit reichem Kiesvorkommen und bedeutendem Grundwasserstrom.

Von herausragender Bedeutung sind die seltenen Lebensräume an den steilen, sehr flachgründigen Böden südlich des Lägerngrates und die mageren Wiesen auf sandig-schluffigen, wechseltrockenen Böden. Bemerkenswert sind auch die zahlreichen, hauptsächlich im Wald des hinteren Eigitals aufstossenden Quellen, welche den Dorfbach (Gottesgraben) speisen, und welche im Quellbereich besonders seltene Lebensräume bieten.

1.4 Bundesinventare

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es ist ein Instrument, um das «heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern», wie es im Zweckartikel des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG Art. 1 Bst. a) heisst[1]. Das Objektblatt 1011 Lägerngebiet erwähnt explizit die Vielfalt an Lebensräumen, Bodentypen und Pflanzengesellschaften, sowie die Verzahnung von Wald und Offenland. Auch die kulturlandschaftlichen Qualitäten, beispielsweise die Rebberge, werden gewürdigt.

Im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) sind die derzeit schweizweit knapp 4'000 bedeutendsten Objekte eingetragen. Mit bis zu 100 Pflanzenarten pro Are sind Trockenwiesen und -weiden die artenreichsten Pflanzengesellschaften der Schweiz. In diesen Ökosystemen leben beinahe zwei Drittel sowohl der gesamten Schweizer Flora als auch der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten. Mehr als 400 Arten (13% der Schweizer Flora) kommen ausschliesslich in diesem Lebensraum vor. Dank dieser grossen Vielfalt sind die Lebensräume auch für die Fauna, zum Beispiel für Insekten, sehr wichtig.[2] Das Objekt 4635 Buessberg umfasst 2.59 ha, das Objekt 4562 Bernau 0.88 ha.

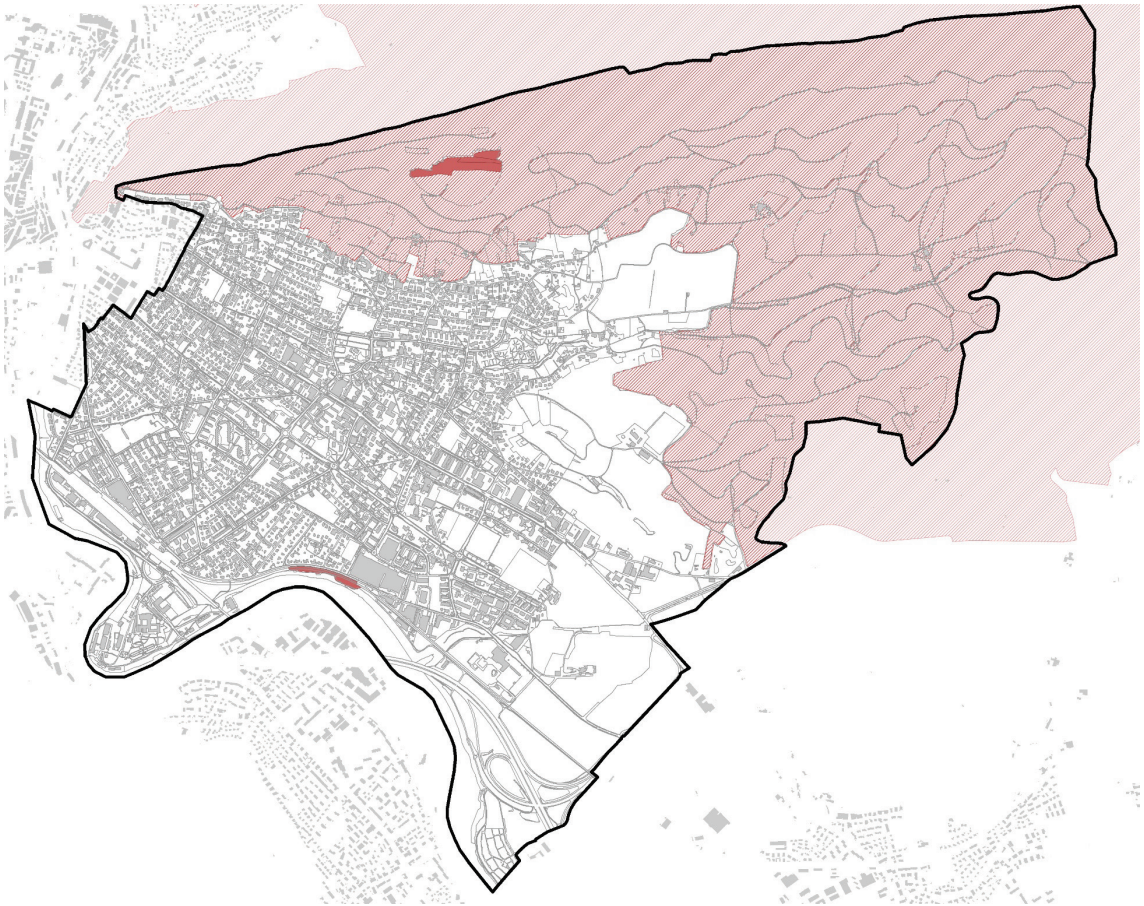


Abb. 3: BLN Objekt 1011 Lägerngebiet: rot schraffiert; TWW am Buessberg und in der Bernau: vollflächig rot

[1] www.bafu.admin.ch
[2] www.bafu.admin.ch

1.5 Kantonaler Richtplan

Die Vorgaben des Richtplans sind mit der Nutzungsplanung eigentümerverbindlich festzulegen. Dabei besteht ein Ermessungsspielraum, ausser im Fall des Lägernschutzdekrekts (in der Abbildung 3 schwarz punktiert umrissen), welches als kantonaler Nutzungsplan direkt eigentümerverbindlich wirkt.

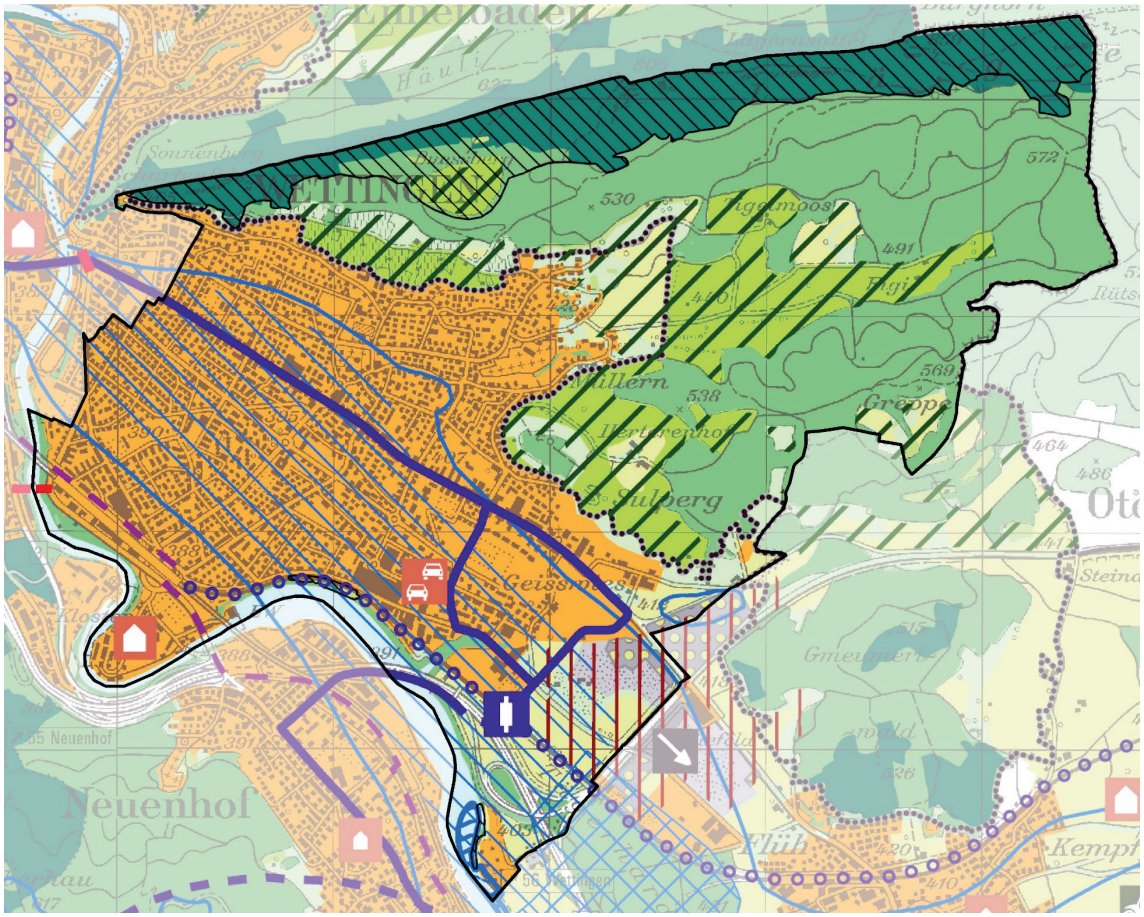


Abb. 4: Ausschnitt Gesamtkarte kantonaler Richtplan

Hinsichtlich Natur und Landschaft weist der kantonale Richtplan in Wettingen folgende Einträge auf:

- Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung am Lägern-Südhang (diagonal schwarz schraffiert). Dieses umfasst hauptsächlich Wald, aber auch die Buessberg-Wiese.
- Landschaft von kantonaler Bedeutung: Innerhalb des Lägernschutzdekrekts festgesetzt, und im Eigi bis an den Siedlungsrand reichend (diagonal grün schraffiert).
- Siedlungstrenngürtel im Tägerhard (vertikal rot schraffiert).
- Auenschutzpark ganz im Süden an der Limmat (blau gewellt schraffiert).

1.6 Wildtierkorridore

Das östliche Gemeindegebiet von Wettingen liegt im Einflussbereich zweier Wildtierkorridore von nationaler respektive regionaler Bedeutung.

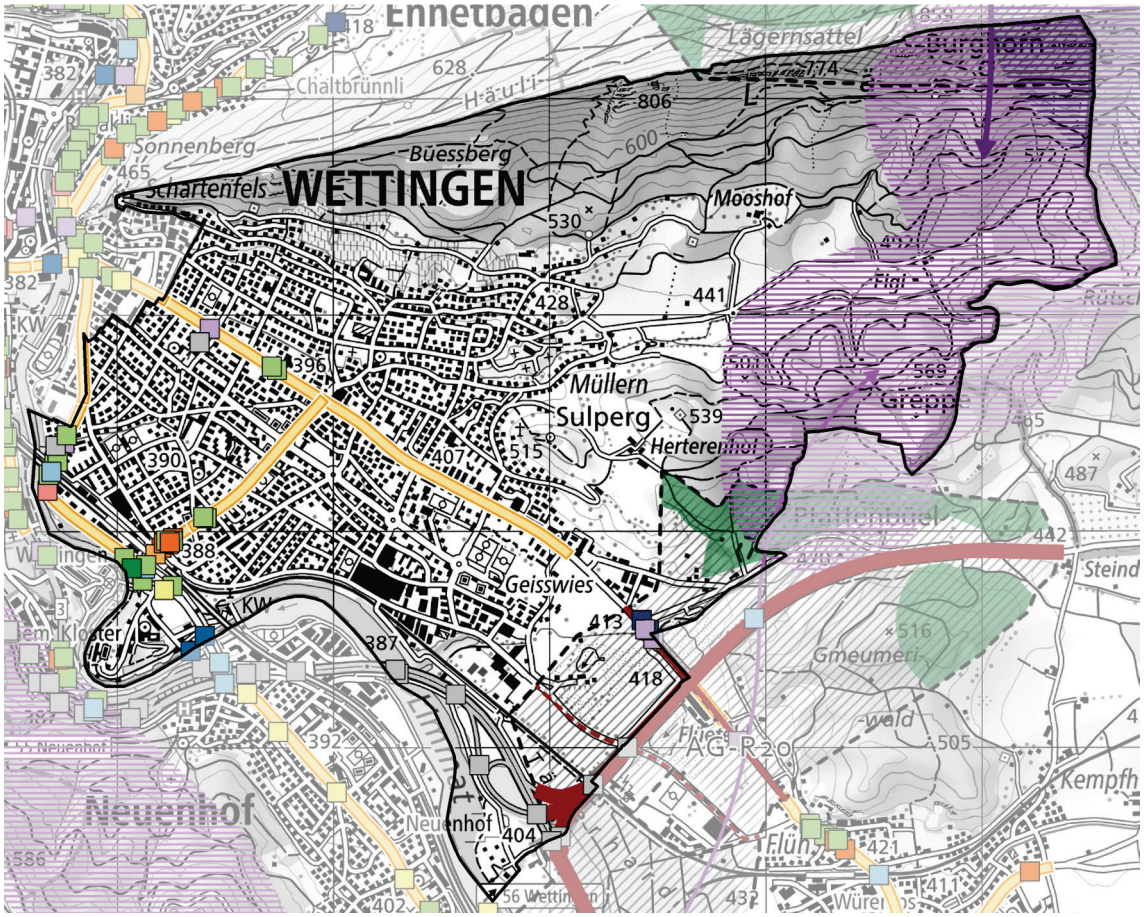


Abb. 5: Wildtierkorridore. Im Osten (Burghorn, Eigi) der national bedeutende Korridor AG-10 / ZH-05, im Bereich Landschaftsspange Sulperg / Rüsler und Greppe der kantonal bedeutende Korridor AG-R20.

1.8 Fruchtfolgeflächen

Im Eigi, auf der Hertere und im Tägerhard finden sich verhältnismässig grosse landwirtschaftlichen Nutzflächen mit FFF1-Qualität. Allerdings sind diese, mit Ausnahme der Ebene im Tägerhard, fas ausschliesslich als Dauergrünland genutzt. Die Ausscheidung und Abgrenzung der FFF wird von sachverständigen Mitgliedern des Kulturlandausschuss' als teilweise fraglich beurteilt. Im Falle von konkreten Vorhaben oder strategischen Planungen (beispielsweise Bezeichnung von Eignungsgebieten für ökologische Aufwertungen) wären die effektiven Bodeneigenschaften genauer zu untersuchen.

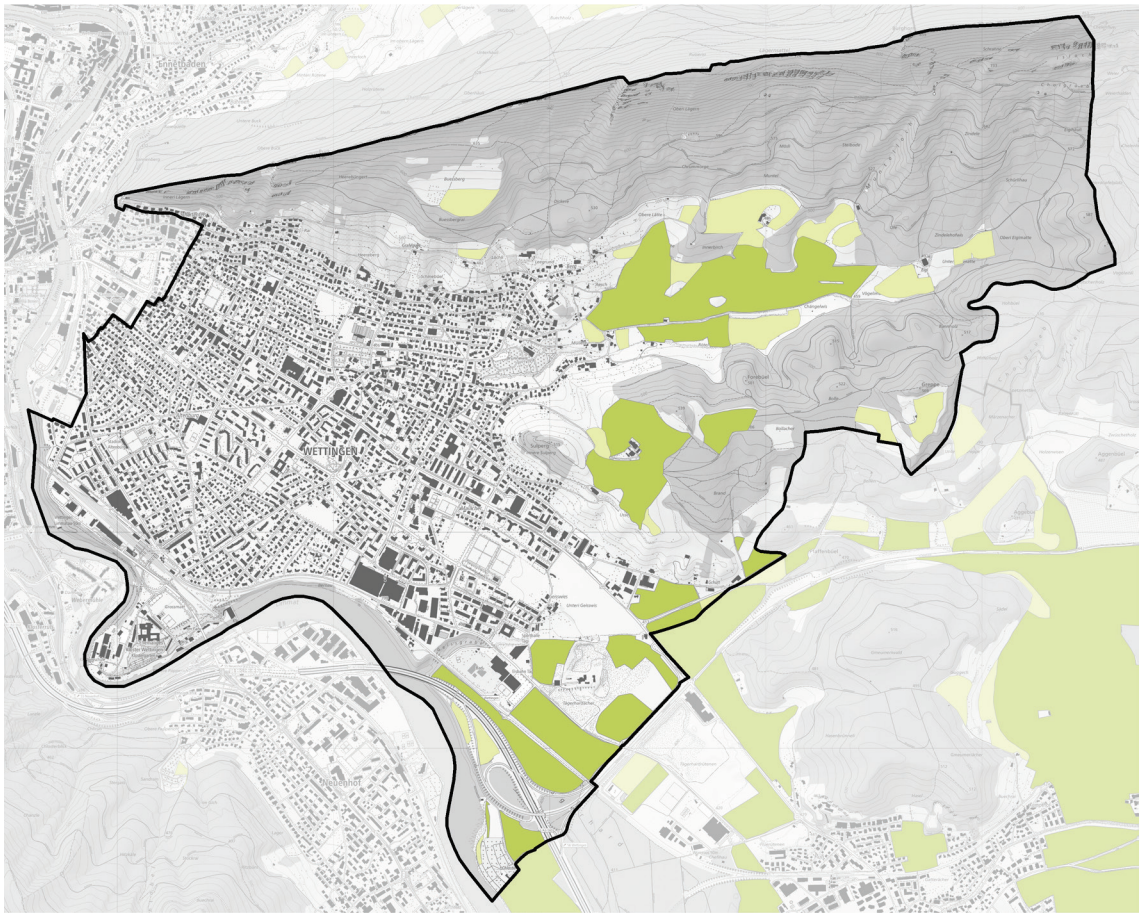


Abb. 6: Fruchtfolgeflächen mit sehr guter oder guter Eignung (FFF1, grün); Fruchtfolgeflächen mit bedingter Eignung (FFF2, hellgrün)

2 Methode

2.1 Vorgehen

Das Leitverfahren für die Inventarisierung – und damit auch massgeblich für den sportlichen Zeitplan – war die Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung (ANUP). Entsprechend hohe Bedeutung erlangte damit auch die gut begründete Empfehlung zum Schutz (oder Nicht-Schutz) der einzelnen Objekte und die genaue Formulierung von Schutzumfang und Schutzwirkung (BNO-Bestimmungen).

Die Gemeinde Wettingen setzte mit dem Kulturlandausschuss ein Gremium ein, welches die Inventarisierung eng und fachkundig begleitete. Nach kurzen vorbereitenden Arbeiten fand sich das Gremium zu halbtägigen Flurbegehungen ein, welche Anlass boten, die verschiedenen Lebensraumtypen direkt am Objekt zu diskutieren, die Erfahrungen mit Vollzugsfragen auszutauschen, sowie Schutzumfang und -wirkung zu erörtern. Diese Begehungen waren fachlich ausgesprochen wertvoll – ein reicher Fundus an Wissen und Erfahrung kam zusammen! – , und erleichterte auch die nachgelagerten Diskussionen, zumal alle Ausschuss-Mitglieder von Beginn weg im Boot waren und auch die Aufnahmekriterien gut auf das Tragfähige und Erwünschte austariert werden konnten. Mitglieder des Kulturlandausschuss' waren (alphabetisch):

- Kirsten Ernst, Gemeinderätin, Ressortvorsteherin Tiefbau, Verkehr und Umwelt (Vorsitz)
- Moritz Fischer, Betriebsleiter und Revierförster
- Marco Kaufmann, Co-Präsident Natur- und Vogelschutzverein Wettingen
- Thomas Kuster, Fachspezialist Planung
- Rémy Monney, Leiter Werkhof
- Stefan Meier, Landwirt
- Jlko Müller, Leiter Bau und Planung
- Peter Steimer, Mitglied Ortsbürgerkommission, Landwirt
- Géraldine Kubli, Aktuarin

Die erste Sitzung des Kulturlandausschuss' fand anfangs Dezember 2022 statt. Die Feldarbeiten erfolgten im Frühjahr 2023 (vereinzelte Nachträge im Sommer 2023) und nahmen gut fünf Arbeitstage in Anspruch.

2.2 Angesprochene Biotoptypen und Objekte

Die Klassierung der Objekttypen wurde gegenüber dem Inventar 1987 überarbeitet. Die Klassierung soll mit der Gliederung der Nutzungsplanung korrespondieren und die vorhandenen Verhältnisse angemessen abbilden. Mehrfachaufnahmen wurden vermieden; zwischenzeitlich vorliegende Informationen – beispielsweise Bauinventar, ökomorphologische Kartierung der Fliessgewässer und Betriebsplan – wurden nicht erneut erhoben. Dies führte zu einer spürbaren Entschlackung des Inventars.

Aufgenommen wurden:

- Artenreiche Wiesen
- Strukturierte Trockenstandorte
- Obstgärten
- Geologische Objekte
- Quellgebiete

- Hecken
- Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen
- Stehende Gewässer (Teiche, Tümpel)
- Trockenmauern
- Aussichtspunkte
- Kulturobjekte (ohne Gebäude)

In Diskussion mit dem Kulturlandausschuss bearbeitet wurden ferner:
- Naturschutzzonen im Wald
- Landschaftsschutzzone

2.3 Ansprachekriterien

Für *alle Objekttypen* wurden folgende Kriterien erfasst:
- Kurzbeschrieb, Bezeichnung
- Allgemeiner Zustand
- Bemerkungen
- Hinweise zur Pflege

Artenreiche Wiesen
- Wichtigste Pflanzenarten
- Vorhandene Strukturen im oder im Umfeld des Objekts
- Klassierung des botanischen Artenreichtuns (gering / mittel / hoch)
- Pufferzone (Klassierung vorhanden / nicht vorhanden; falls vorhanden: Bezeichnung)
- Beweidung (sofern bekannt oder erkennbar)

Strukturierte Trockenstandorte
Diese Objektkategorie wurde im Lauf der Feldarbeit eingeführt, um die vorgefundenen Verhältnisse, welche sich mit den anderen Objektklassen nicht adäquat fassen liessen, sachgerecht abzubilden. Es handelt sich um speziell vielfältige Lebensraummosaike, welche sich teils innerhalb, teils ausserhalb von Wald befinden.
- Alle Ansprachekriterien analog artenreiche Wiesen

Obstgärten
- Vorhandene Strukturen im oder im Umfeld des Objekts
- Klassierung der landschaftlichen Bedeutung (gering / mittel / hoch)
- Vitalität der Bäume (vital / abgängig / tot)
- Summarische Klassierung des ökologischen Werts (gering / mittel / hoch)
- Klassierung des Strukturenreichtums im Umfeld des Obstgartens (einförmig / strukturiert)

Geologische Objekte
- Beschrieb im Detail

Quellgebiete
- Klassierung[3]
- Beschrieb im Detail
- Wichtigste Pflanzenarten
- Klassierung des botanischen Artenreichtuns (gering / mittel / hoch)
- Pufferzone (Klassierung vorhanden / nicht vorhanden; falls vorhanden: Bezeichnung)
- Klassierung des Strukturenreichtums im Umfeld (einförmig / strukturiert)

Hecken
- Wichtigste Pflanzenarten
- Klassierung Artenreichtum (gering / mittel / hoch)
- Klassierung Struktur des Gehölzkörpers (einförmig / mittel / hoch)
- Klassierung der Saumqualität (fehlend / mittel / hoch)
- Klassierung der landschaftlichen Bedeutung (gering / mittel / hoch)

Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen
- Beschrieb im Detail mit Baumart(en), Stammdurchmesser
- Klassierung der landschaftlichen Bedeutung (gering / mittel / hoch)
- Vitalität der Bäume (vital / abgängig / tot)
- Summarische Klassierung des ökologischen Werts (gering / mittel / hoch)
- Klassierung des Strukturenreichtums im Umfeld (einförmig / strukturiert)

Stehende Gewässer
- Beschrieb im Detail
- Wichtigste Pflanzenarten
- Klassierung Artenreichtum (gering / mittel / hoch)
- Pufferzone (Klassierung vorhanden / nicht vorhanden; falls vorhanden: Bezeichnung)
- Klassierung des Strukturenreichtums im Umfeld (einförmig / strukturiert)

Trockenmauern
- Beschrieb im Detail
- Wichtigste Pflanzenarten
- Klassierung Artenreichtum (gering / mittel / hoch)
- Pufferzone (Klassierung vorhanden / nicht vorhanden; falls vorhanden: Bezeichnung)
- Klassierung des Strukturenreichtums im Umfeld (einförmig / strukturiert)

Aussichtspunkte
- Beschrieb im Detail
- Klassierung Eigenart (gering / mittel / hoch)
- Klassierung Repräsentativität für Wettingen («typisch») (gering / mittel / hoch)
- Klassierung Mass der Störungen (gering / mittel / hoch)

Kulturobjekte
- Beschrieb im Detail

[3] Angelehnt an die Berner Methode zur Kartierung der Quell-Lebensräume; AWA 2016

2.4 Erfassung und Dokumentation

Alle Ansprachekriterien wurden im Feld erfasst, die Objekte im Feldplan festgehalten und mittels mindestens einer Fotografie dokumentiert. Die digitale Aufbereitung erfolgte im Plan mittels ESRI ArcGIS (nach kantonalem Geodatenmodell für die Nutzungsplanung). Die Objekteigenschaften wurden in einer Excel-Tabelle erfasst, welche als Datenbank sowohl den Geodaten zugeordnet werden kann, als auch die automatisierte Ausgabe der gedruckten Inventarblätter steuert.

2.5 Schutzwirkung

Der Auftragsumfang umfasste auch die Formulierung der BNO-Bestimmungen zu den inventarisierten Objekten. Erläuterungen hierzu siehe Kap. 3.2.

2.6 Schutzausscheidung

Der Kulturlandausschuss diskutierte zu jeder Objektklasse generell und zu jedem Objekt im Einzelnen, ob ein eigentümerverbindlicher, öffentlich-rechtlicher Schutz empfohlen werden soll oder nicht. Diese Beratung erfolgte unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens[4] und in Abhängigkeit zur Formulierung der konkreten Schutzwirkung.

3 Ergebnisse

3.1 Erläuterung zu den einzelnen Biotoptypen

3.1.1 Artenreiche Wiesen

Kartiert wurden 12 Objekte im Umfang von 14.85 ha. Davon geschützt werden sollen 11.31 ha. Die Differenz ist wie folgt begründet: Am Lägern-Südhang im Bereich Leegrund / Berg / Obere Lätte bestehen gut ausgebildete, artenreiche, mager-trockene Wiesen. Die rechtskräftige Naturschutzzone beschränkt sich allerdings auf die obersten Bereiche des Hangs. Die weiter unten liegenden Wiesen unterscheiden sich qualitativ heute kaum von den rechtskräftig geschützten und wurden in das Inventar aufgenommen, sind aber allesamt mit BFF-Verträgen[5] belegt. Sie können daher gemäss gängiger Praxis in der Regel nicht öffentlich-rechtlich geschützt werden.

Die Wiesen wurden aufgrund der vorhandenen Qualitäten und Potenzialen sowie aufgrund des bisherigen Schutzstatus' folgenden drei Kategorien zugeordnet:

Magerwiese mit erhöhten Anforderungen WM*	0.50 ha
Magerwiese WM	9.86 ha
Magerwiese mit Beweidung WW	0.95 ha

Ein direkter Flächenvergleich mit dem rechtskräftigen Zustand lässt sich nicht ziehen, da sich die Waldausscheidung stellenweise massiv verändert hat, und entsprechend ein Teil der

[4] Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD); Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Richtplan des Kantons Aargau; Dekret zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges (Lägernschutzdekret)
[5] Biodiversitätsförderflächen nach Direktzahlungsverordnung (DZV)

Naturschutzzonen nicht mehr als Grundnutzung erscheinen (oder gänzlich verschwunden sind). Eine einzige Magerwiese konnte aus anderen Gründen nicht mehr geschützt werden (Objekt Nr. 23 unterhalb Lättegässli): Es sind an der fraglichen Stelle keine schutzwürden Werte vorhanden. Das Inventar 1987 gibt keine eindeutigen Auskünfte, und die langjährig ortsansässigen Mitglieder des Kulturlandausschusses vermochten sich nicht zu erinnern, dass an besagter Stelle je besondere Naturwerte vorhanden gewesen wären. Ebenso wenig ist ein besonderes naturkundliches Potenzial an dieser konkreten Stelle auszumachen, weswegen sich ein neuerlicher Schutz nicht rechtfertigt. Diese faktische Schutzentlassung wird grosszügig kompensiert durch die neu eingeführten strukturierten Trockenstandorte.

3.1.2 Strukturierte Trockenstandorte

In den Instrumenten der Nutzungsplanung ist diese Objektkategorie sowohl der Grundnutzung (Naturschutzzonen) als auch den Überlagerungen zugeordnet, je nach Lage innerhalb- oder ausserhalb des Waldes. Inhaltlich spielt die Waldausscheidung bei dieser Kategorie hingegen keine Rolle, zumal gerade eben das Lebensraummosaik kennzeichnend und im Feld die Waldgrenze kaum erkennbar ist. Daher wird im vorliegenden Kapitel nicht zwischen Grundnutzung und Überlagerung (im Wald) unterschieden.

Angesprochen und geschützt wurden drei Objekte im Umfang von 15.12 ha, eingeteilt in folgende Kategorien:

Strukturierter Trockenstandort mit erhöhten Anforderungen im Wald STW*	0.57 ha
Strukturierter Trockenstandort im Wald STW	2.65 ha
Strukturierter Trockenstandort ST	11.90 ha

Das Objekt N01 ersetzt und erweitert eine bisherige Magerwiese, welche sich in einem fortgeschrittenen Zustand der Verbrachung befindet, und eine bemerkenswerte Strukturvielfalt aufweist. Kern des Objekts N02 ist eine (als Wald festgestellte) grosse, von Gehölz umfasste Wiese, auf welcher unter anderem *Orchis purpurea* vorkommt. N03 liegt am steilen, südexponierten Hang oberhalb des Stausees. Diese Fläche ist aktuell teils als Wald ausgeschieden und wird mittels Beweidung sehr erfolgreich gepflegt. Hier ersetzt die Festlegung von strukturierten Trockenstandorten die rechtskräftige Schutzzone Limmatufer, welche neu nur noch im Gewässer (Röhricht) vorgesehen ist, was eine präzisere Umschreibung der Schutzziele und Nutzungsvorgaben ermöglicht. N04 ist ein kleines Objekt, welches als Feuchtgebiet angelegt wurde und sich zu einem wechselfeuchten / wechseltrockenen, struktur- und artenreichen Biotop entwickelt hat.

3.1.3 Obstgärten

Nach eingehenden Diskussionen kam der Kulturlandausschuss zum Entscheid, bedeutende Hochstamm-Obstgärten seien weiterhin zu schützen. Tatsächlich finden sich in Wettingen, trotz grösserer Veränderungen seit 1987, noch bemerkenswerte Obstgärten. Angesprochen wurden neun Objekte mit einer Gesamtfläche von 7.64 ha, welche mit zwei Ausnahme alle geschützt werden sollen.

Hervorzuheben sind die Objekte O01 und O04, welche aufgrund ihrer Lage, der wertvollen Wiesenbestände und der ergänzenden Strukturen besonders wertvoll sind. Erfreulich aber auch die

zahlreichen Jungbäume und die sorgfältige Pflege beispielsweise in den Objekten O06 und O07. Bemerkenswert zudem der ausgedehnte, allerdings sehr lückige Bestand O05 am Sulperg-Südhang – ein Gebiet, das neu auch mit einer Landschaftsschutzzone überlagert wird (siehe Kap. 3.1.12).

3.1.4 Geologische Objekte

Rund um das Eigi finden sich einige Aufschlüsse, Moränenhügel und Dolinen, welche die lokale Geologie besonders gut aufzeigen. Von den zehn angesprochenen Objekten wurden acht als schutzwürdig beurteilt. Diese weisen eine Gesamtfläche von 0.43 ha auf.

3.1.5 Quellgebiete

Eine Besonderheit stellen die im Wald des hinteren Eigitals massiert vorkommenden Quellaufstösse dar. Wie bisher, wurden diese wertvollen Lebensräume inventarisiert, in den Instrumenten der Nutzungsplanung hingegen nicht verzeichnet, da mit dem Waldgesetz und den Nutzungseinschränkungen, welche sich durch die Vernässung ergeben, bereits ein ausreichender Schutz besteht.

Inventarisiert wurden elf Objekte mit einer Gesamtfläche von 2.97 ha.

3.1.6 Hecken

Das Inventar umfasst 13.28 km Hecken, Feld- und Ufergehölze, aufgeteilt in folgende Kategorien:

Hecken, Feldgehölze	8.89 km
Ufergehölze (beidufrige Gehölzbänder als zwei Linien erfasst)	4.39 km

Viele Hecken präsentieren sich in recht gutem Zustand, wobei gut entwickelte Saumbereiche im engeren Sinn generell fehlen. Besonders bemerkenswerte Hecken, welche aufgrund eines BFF-Vertrags angelegt wurden (also bisher nicht geschützt waren und aktuell einem Bewirtschaftungsvertrag unterliegen), fanden Eingang in das Inventar, obschon à priori nach gängiger Praxis kein Schutz möglich ist. Geschützt werden konnten:

Hecken, Feldgehölze	7.25 km
Ufergehölze (beidufrige Gehölzbänder als zwei Linien erfasst)	4.21 km

Zum Vergleich: Aktuell sind 8.30 km Hecken, Feld- und Ufergehölze rechtskräftig geschützt. Die Differenzen dürften allerdings auch daher rühren, dass im Inventar 1987 grössere Ungenauigkeiten hinsichtlich Lage und Ausdehnung vorhanden sind als im aktuellen Inventar.

Die Detailabgrenzung des Objekts H93 wurde mit den Planungen zur Lenkung der Erholungsnutzung im Gebiet Chlosteschür koordiniert. Zwischen der geplanten Brücke und dem Beobachtungssteg wurde auf einer Unterschutzstellung der Hecke verzichtet, um für die Aufwertungsmassnahmen keine allenfalls hinderlichen Präjudizien zu schaffen.

3.1.7 Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen

Inventarisiert wurden 32 Objekte mit insgesamt genau 100 Bäumen. Ein bisher geschützter Einzelbaum wurde als nicht mehr schutzwürdig beurteilt (B17). Die Schutz*fähigkeit* einzelner Bäume steht in Frage (von Eschenwelke befallene Bäume), was mit der angepassten Formulierung der Schutzbestimmungen in der BNO berücksichtigt wurde (bedingter materieller, hingegen unbedingter konzeptioneller Schutz).

Im Vergleich zu den bisher inventarisierten 21 Objekten mit total 27 geschützten Einzelbäumen gelingt hinsichtlich Schutz von Bäumen und Baumstrukturen mit der revidierten Nutzungsplanung jedenfalls ein grosser Schritt hin zur Sicherung dieser landschaftlich und ökologisch Bedeutenden Strukturen.

3.1.8 Stehende Gewässer

Inventarisiert und geschützt wurden 11 Weiher und Tümpel. 1987 wurde nur drei solche angesprochen. Tatsächlich sind die meisten der zusätzlichen Schutzobjekte in der Zwischenzeit neu angelegt worden.

3.1.9 Trockenmauern

In den Rebbergen findet sich eine Vielzahl traditioneller Trockenmauern. Diese ökologisch wertvollen Strukturen wurden wiederum angesprochen und lagegenau kartiert. 1.98 km Trockenmauern konnten geschützt werden. Zahlreiche Mauern befinden sich in einem guten bis sehr guten Zustand, einzelne sind aber auch stark eingewachsen und aufgrund der Durchwurzelung existenziell bedroht.

Der Vergleich mit dem Zustand 1987 ist leider nur bedingt möglich, da die Mauern seinerzeit mittels Punktsignaturen (und nicht als Linien) festgehalten wurden.

3.1.10 Aussichtspunkte

Von den bisher sechs geschützten Aussichtspunkten wurden fünf wiederum angesprochen (einer befand sich an unspezifischer Lage auf dem Lägerngrat, an stark bewaldeter Stelle). Drei davon wurden als schutzwürdig beurteilt. Nicht mehr geschützt wurde ein Punkt oberhalb der Rebberge, welcher keine besondere Eigenart aufwies, und einer auf dem Usseren Sulperg, welcher kaum zugänglich ist.

3.1.12 Kulturobjekte

Das aktuelle Inventar umfasst 52 Kulturobjekte, welche allesamt geschützt werden können. Folgende Kategorien wurden angesprochen:

Grenzsteine	18 Objekte
Wegstein	1 Objekt
Brunnen	18 Objekte
Wegkreuze	6 Objekte
Denkmal	2 Objekte
Stationenweg	1 Objekt
Altar	1 Objekt
Historische Wege	5 Objekte

Teilweise sind die Objekte im Schutzumfang kantonaler Denkmalschutzobjekte enthalten (rund um die Sulperg-Kapelle), wurden jedoch zwecks besserer Lesbarkeit der Pläne nun separat aufgeführt und im Plan verzeichnet.

Im Vergleich zum Inventar 1987, welches 30 Objekte umfasste, dürfte das aktuelle Inventar etwas vollständiger sein. Insbesondere wurden zahlreiche historischer Grenzsteine neu erfasst.

3.1.13 Landschaftsschutzzonen

Die rechtskräftige Landschaftsschutzzone ist im Wesentlichen sachgerecht abgegrenzt. Entsprechend waren hauptsächlich redaktionelle Anpassungen erforderlich (Anpassung an Schutzzonengrenzen, Waldausscheidung; Verzicht auf «Siedlungseier», Einbezug der aktiven Landwirtschaftsbetriebe). Dekretsgebiet und Landschaften von kantonaler Bedeutung sind sachgerecht umgesetzt.

Der Sulperg-Südhang wurde, wo noch unbebaut, neu mit einer Landschaftsschutzzone überlagert, welche bis an den Siedlungsrand reicht. Begründet wird dieser Schritt mit der exponierten Lage und der landschaftlichen Besonderheit dieser Hangflanke mit ihrer bewegten Topografie, den Gehölzstrukturen und dem grossflächigen Obstgarten.

3.1.14 Siedlungstrenngürtel, Wildtierkorridor

Der Siedlungstrenngürtel gemäss kantonalem Richtplan wird – mit der nötigen Flexibilität hinsichtlich Kiesabbau und Aussiedelungsbegehren – im neuen Kulturlandplan umgesetzt, ebenso eine Fläche mit Bestimmungen zu Gunsten der Wildtiervernetzung.

3.1.15 Naturschutzzonen im Wald

Die Naturschutzzonen und Totalreservate im Wald wurden erheblich ausgeweitet und umfassen nun insgesamt 108 ha. Damit können das Naturschutzgebiet im Wald gemäss kantonalem Richtplan und die bestehenden Verträge (Nutzungsverzicht, Pflegeverträge) vollständig und sachgerecht umgesetzt werden.

3.1.16 Schutzzone Limmat

Diese wird im Wasser unverändert übernommen, landseitig hingegen durch Strukturierte Trockenstandorte ST respektive Strukturierte Trockenstandorte im Wald STW abgelöst. Die Detailabgrenzung wurde mit den Planungen zur Lenkung der Erholungsnutzung im Gebiet Chlosterschür koordiniert.

3.1.17 Nicht mehr ins Inventar aufgenommene Inhalte

Folgende Inhalte des Inventars 1987 blieben im aktuellen Inventar unberücksichtigt:
- Fliessgewässer; diese sind durch übergeordnetes Recht respektive durch die Gewässerraumzonen geschützt und mit der kartierten Ökomorphologie der Fliessgewässer gut dokumentiert. Eine individuelle Ansprache erübrigt sich daher.
- Materialabbaugebiete bewilligt; die entsprechenden Abbau- und Rekultivierungsplanungen sind Gegenstand eines separaten Verfahrens.
- Gebäude, Anlagen; diese sind mit dem Bauinventar bereits sehr gut dokumentiert.
- Archäologische Fundstellen; diese sind nicht mehr Gegenstand der kommunalen Nutzungsplanungen.
- Landwirtschaftsbetriebe; diese sind, abgesehen von einer symbolischen Bezeichnung im Kulturlandplan («L» für aktive Landwirtschaftsbetriebe) ohne Wirkung für die Nutzungsplanung Kulturland und durch übergeordnetes Recht definiert.
- Bauten ausserhalb Baugebiet: Für diese gilt das übergeordnete Recht.

3.2 Erläuterung zu den BNO-Bestimmungen

Naturschutzzonen
Die einleitenden Absätze wurden redigiert und ergänzt. Die Anpassungen bezwecken, Terrainveränderungen und andere bauliche Massnahmen zu Gunsten des Schutzziels zu ermöglichen. Zudem werden abweichende vertragliche Vereinbarungen (beispielsweise im Rahmen von BFF-Verträgen) legalisiert.
Die Bestimmungen zu den einzelnen Objekttypen wurden klarer umschrieben und auf die heutigen Erkenntnisse abgestimmt. Die wichtigste Anpassung betrifft den neu eingeführten Typ «Strukturierter Trockenstandort» mit dem Pflegeziel lichter Wald, Arten- und strukturenreicher Wiesenbestand mit Saumcharakter, vereinzelter Gehölzbewuchs, sowie Bewirtschaftungsvorgeben, welche eine individuelle Pflege mittels Schnitt und / oder extensive Beweidung fordern.

Naturschutzzonen im Wald
Die Bestimmungen wurden weit gehend übernommen. Für die Naturschutzzone im Wald NW (naturwaldgemässe Bestockung) wurde auf der Begriff «klimaresistent» eingeführt, um Handlungsspielraum bezüglich klimaangepasster und krankheitsresistenter Zukunftsbaumarten zu gewinnen. Die Bestimmungen zum Naturwaldreservat AW (Altholzinsel) wurden dahingehend ergänzt, dass die Eingriffe zu Gunsten der Felsflora gemäss aktuellen Pflegeverträgen möglich ist, zumal diese Flächen neu im Naturwaldreservat integriert sind. Daher kann auch auf eine Bestimmung zum aktuellen «Waldreservat Lägerngrat» künftig verzichtet werden. Hingegen wurden die Flächen gemäss Pflegeverträgen rund um die Weiher im Wald bestimmungsgemäss umgesetzt.

Da ein Teil der strukturierten Trockenstandorte formell im Wald liegt, wurden entsprechende Bestimmungen unter dem Kürzel STW respektive STW* – analog zu jenen der Naturschutzzone «Strukturierter Trockenstandort ST» und «Strukturierter Trockenstandort mit erhöhten Anforderungen ST*» ausserhalb Wald – in die BNO als überlagernde Bestimmungen aufgenommen.

Landschaftsschutzzone
Die Bestimmungen wurden vervollständigt und systematisch gegliedert: Der Raster «Grundsatz, Zweck, zulässige Nutzung, generelle Verbote, Ausnahmen» findet sich auch in anderen Paragrafen und verbessert die Lesbarkeit.

Siedlungstrenngürtel
Abgrenzung und Bestimmungen wurden nicht durch den Kulturlandausschuss, sondern durch die Nutzungsplanungskommission beraten und festgelegt – daher vorliegend nicht kommentiert.

Wildtierkorridore
Die betroffenen Gebiete liegen zur grossen Mehrheit im Wald, im Dekretsgebiet, in der Landschaftsschutzzone oder im Siedlungstrenngürtel. Eine kleine Fläche in der Hertere mit spezifischen Bestimmungen zu Gunsten der Wildtiervernetzung arrondiert die Festlegungen.

Schutzzone Limmat
Diese ist neu nur noch dem Wasser überlagert und kann entsprechend stark vereinfacht werden.

Geschützte Naturobjekte
Hierzu wurden redaktionelle Anpassungen, Vereinfachung und eine Systematisierung vorgenommen. Analog zu den Naturschutzzonen werden auch für die geschützten Naturobjekte abweichende vertragliche Vereinbarungen (beispielsweise im Rahmen von BFF-Verträgen) legalisiert, was beispielsweise ökologisch optimierte Mähregimes begünstigt.
Für Hecken gilt neu ein Pufferstreifen statt ein Krautsaum, zumal Krautsäume im engeren Sinn bedauerlicherweise nicht vorgefunden wurden, ein Vollzug also illusorisch wäre. Hingegen wird die Breite dieses Streifens neu auf 3 m (statt 1 m) festgelegt. Die Bestimmungen enthalten im Wesentlichen ein Düngeverbot, was den Nährstoffeintrag in den Gehölzkörper verringert.
Der Ersatz abgestorbener Einzelbäume wird mit dem Begriff «geeignete Baumart» präzisiert, was die Pflanzung klimaangepasster und krankheitsresistenter Arten ermöglicht.
Die Bestimmungen zum Uferschutzstreifen sind neu beim Thema Gewässerraum angesiedelt und nicht Gegenstand des vorliegenden Inventars.
Die Bestimmungen zu den Trockenmauern wurden ergänzt: Neu soll Gehölzbewuchs explizit verhindert werden, zumal dieser die Mauern nachhaltig schädigt.
Geologische Objekte sollen zugänglich bleiben, die Sichtbarkeit ist deren Hauptzweck.
Für die Weiher wird neu der Fischbesatz verboten, da dieser deren ökologischen Wert deutlich schmälert. Zudem wird die merkwürdige Sonderregelung, welche das «Mitnehmen von Laichteilen oder Kaulquappen für Schulunterricht gestattet» hatte, aufgehoben.

Geschützte Kulturobjekte
Die rechtskräftigen Bestimmungen sind angemessen und bleiben inhaltlich unverändert.

3.4 Beurteilung Entwicklung und aktueller Zustand der Wettinger Landschaft

Obschon sich kein quantifizierter Vergleich anstellen lässt zwischen dem Zustand im Jahr 1987 und heute, so lässt sich doch feststellen, dass ein Grossteil der 1987 dokumentierten ökologischen und landschaftlichen Qualitäten heute noch bestehen. Während Obstgärten in Fläche und Dichte eher abnahmen, so ist ein markanter Zuwachs an artenreichen Wiesen und an Hecken festzustellen; die seit 1987 zugunsten ökologischer Prinzipien veränderte Landwirtschaftspolitik zeigt hier Wirkung. Bemerkenswert auch die zwischenzeitlich entstandenen Stillgewässer, die neu angelegten Obstgärten, oder die Bestrebungen zum Erhalt der Trockenmauern in den Rebbergen.

Das aktualisierte Inventar bildet die heute vorhandenen Natur- und Landschaftswerte in Wettingen gut ab. Die vorgeschlagenen Schutzbestimmungen werden diese Werte längerfristig zu erhalten vermögen. Mit der revidierten Nutzungsplanung erhalten die Natur- und Landschaftswerte ein angemessenes Gewicht, was den aktuellen Anforderungen – Stichworte Veränderung des Klimas, Rückgang der Biodiversität, erhöhter Erholungsdruck – entspricht.

Da und dort sind unübersehbare Spuren von unsachgemässer Nutzung geschützter Objekte erkennbar. In Kap. 4.2 wird aufgezeigt, wie der Vollzug künftig verbessert werden kann.



Abb. 7: Aussicht vom Friedenskreuz auf dem Sulperg her über das Dorf Wettingen



Abb. 8: Aussicht von der Hertere her auf die Landschaftsspange Sulperg-Rüsler

4 Weiteres Vorgehen

4.1 Integration in die Instrumente der allgemeinen Nutzungsplanung

Der Kulturlandausschuss hat die Inventarisierung eng begleitet, Schutzumfang und Bewirtschaftungsvorgaben eingehend diskutiert, und entschieden, welche Schutzzonen und Schutzobjekte in die Instrumente der Nutzungsplanung einfliessen sollen. Nach Lesung und Beschluss in der Planungskommission und im Gemeinderat werden die Vorschläge – allenfalls mit einzelnen Anpassungen – in Kulturlandplan und BNO integriert und im weiteren Verlauf des Verfahrens mit einbezogen. Dank vertiefter fachlicher Auseinandersetzung mit dem Thema und dank dem Einbezug erfahrener Personen in den Kulturlandausschuss besteht begründete Hoffnung, dass die Vorschläge auf eine gute Akzeptanz stossen werden und der Bereich Natur und Landschaft in den erneuerten Instrumenten der allgemeinen Nutzungsplanung sachgerecht abgebildet werden kann.

4.2 Pflege- und Unterhaltsprogramm

Wie im Kapitel 2.3 erwähnt, wurden zu jedem Objekt auch spezifische Hinweise für die Pflege und den Unterhalt erfasst. Diese Informationen sind in die digitale Aufarbeitung mit eingeflossen und daher nun einfach verfügbar. Derzeit soll auf die Erarbeitung eines umfangreichen kommunalen Landschaftsentwicklungsprogramms (LEP / LEK) verzichtet werden. Die bereits vorliegenden Informationen sollen aber gesammelt und weiterhin gepflegt werden. Dieses auf dem aktuellen Inventar beruhende Pflege- und Unterhaltsprogramm wird im Nachgang zum Nutzungsplanungs-Verfahren konkretisiert und implementiert.

Wir erlauben uns die Empfehlung, eine Natur- und Umweltkommission ins Leben zu rufen, welche den Vollzug Naturschutz begleitet und als «Kümmerer» langfristig sicherstellt und weiterentwickelt.



Abb. 9: Der Weg als Mittel und als Ziel (Objekt K41, Treppe zum Sulperg)